

Bestimmungen über das Recht der Mitwirkung bei den Passionsspielen im Jahre 2020

A.

Mitwirkungsrecht

Das Recht an den Passionsspielen im Jahre 2020 teilzunehmen haben alle Gemeindeangehörigen, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Alle Kinder und Jugendliche die bis zum Stichtag 16. Mai 2020 (Tag der Premiere) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und spätestens zum 1. Januar 2020 mit Hauptwohnsitz in Oberammergau gemeldet sind.
2. Alle sonstigen Gemeindeangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in Oberammergau ab spätestens 01. Januar 2018, wenn sie nachweislich bereits einmal die Mitwirkungsbestimmungen erfüllt haben.
3. Alle sonstigen Gemeindeangehörigen mit Hauptwohnsitz in Oberammergau seit Geburt (Erstmeldung) oder mindestens 20 Jahren, d.h. mit Zuzug bis spätestens zum 31. Dezember 2000.

Beantragung des Mitwirkungsrechts:

Das Recht zur Mitwirkung an den Passionsspielen im Jahre 2020 setzt für den in A. 2 und A. 3 bezeichneten Personenkreis eine schriftliche Beantragung bis spätestens 31. März 2018 voraus. Die Gemeinde wird auf die Antragsfrist mindestens 3 Monate im Voraus durch einen öffentlichen Aushang hinweisen. Der unter Abschnitt A. 1 bezeichnete Personenkreis hat die Mitwirkung bis spätestens 30. September 2019 bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Zuzug unter Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zu beantragen.

Die Mitwirkungsberechtigung setzt die rechtsverbindliche Erklärung im Mitwirkungsantrag voraus, dass etwaige Nutzungsrechte im Zusammenhang mit den Passionsspielen an die Gemeinde Oberammergau übertragen werden.

B.

Beschränkung des Mitwirkungsrechtes

1. Nach Abschnitt A. 2 und A. 3 mitwirkungsberechtigte Personen können ihr Recht nur ausüben, wenn sie sich verpflichten, an mindestens 80 aller vorgesehenen Passionsspielaufführungen teilzunehmen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine unbeschränkte Mitwirkung, insbesondere nicht auf die Teilnahme an allen Aufführungen.

C.

Ausnahme- und Einzelfallregelungen

1. Sollten sich auf Grund der vorstehenden Regelungen in Einzelfällen unbillige Härten oder berechtigte Zweifel an der Mitwirkungsfähigkeit ergeben, wird der Werkausschuss nach Abwägung aller relevanten Umstände über die Mitwirkung entscheiden.
2. Mit Genehmigung des Werkausschusses können im begründeten Einzelfall nichtmitwirkungsberechtigte Personen zur Mitwirkung herangezogen werden; wenn dadurch eine Steigerung der Leistung für Spiel, Musik u. Chor erreicht wird. Dies gilt auch für Aufgaben, welche aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht ausreichend erfüllt werden können. Dieser Personenkreis erwirkt damit nicht das dauerhafte Mitwirkungsrecht.
3. Mitwirkungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz an einen anderen Ort verlegen müssen, können trotzdem mitspielen, wenn diese Hauptwohnsitzverlegung ausschließlich und nachweislich aus Gründen der Berufsausbildung und des Studiums oder des Bundesfreiwilligendienstes geschieht.
4. In Fällen, in denen der für die Mitwirkung notwendige Hauptwohnsitz ausschließlich durch nachgewiesene Gründe der Berufsausbildung und des Studiums, der Wehr- oder des freiwilligen Ersatzdienstes unterbrochen wurde, werden diese Zeiten allgemein als Zeiten des Hauptwohnsitzes anerkannt, wenn die Mitwirkungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt werden können.

D.

Verlust des Mitwirkungsrechts

Mitwirkungsberechtigte können von der Mitwirkung in folgenden Fällen ausgeschlossen werden. Der Werkausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen:

1. Wenn durch eine/n Mitwirkungsberechtigte/n konkrete Anhaltspunkte für eine Störung der Passionsspielaufführungen vorliegen oder sie/er dem Passionsspiel durch abfällige Äußerungen Schaden zufügt.
2. Wenn gegen die geltende Hausordnung, die geltende Garderobenordnung oder den Haar- und Barterlass verstoßen wird.
3. Wenn ein Verstoß gegen den angeordneten Probenbesuch besteht.
4. Wenn ein(e) Mitwirkungsberechtigte(r) gegen die 80-malige Mitwirkungspflicht verstößt.